



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **312.410**
Aufgehoben: –

Die Standeskommission,

in Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe vom 16. Juni 2008,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe vom 16. Juni 2008:

Titel (geändert)

Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe (VOH)

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung oder eines Vorschusses auf eine Entschädigung im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG) werden von der Standeskommission auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements entschieden.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Entschädigung oder Genugtuung ist mit einer Begründung dem Justiz-, Polizei und Militärdepartement einzureichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.